



LANDESINNUNGSVERBAND DES SCHORNSTEINFEGERHANDWERKS NORDRHEIN-WESTFALEN

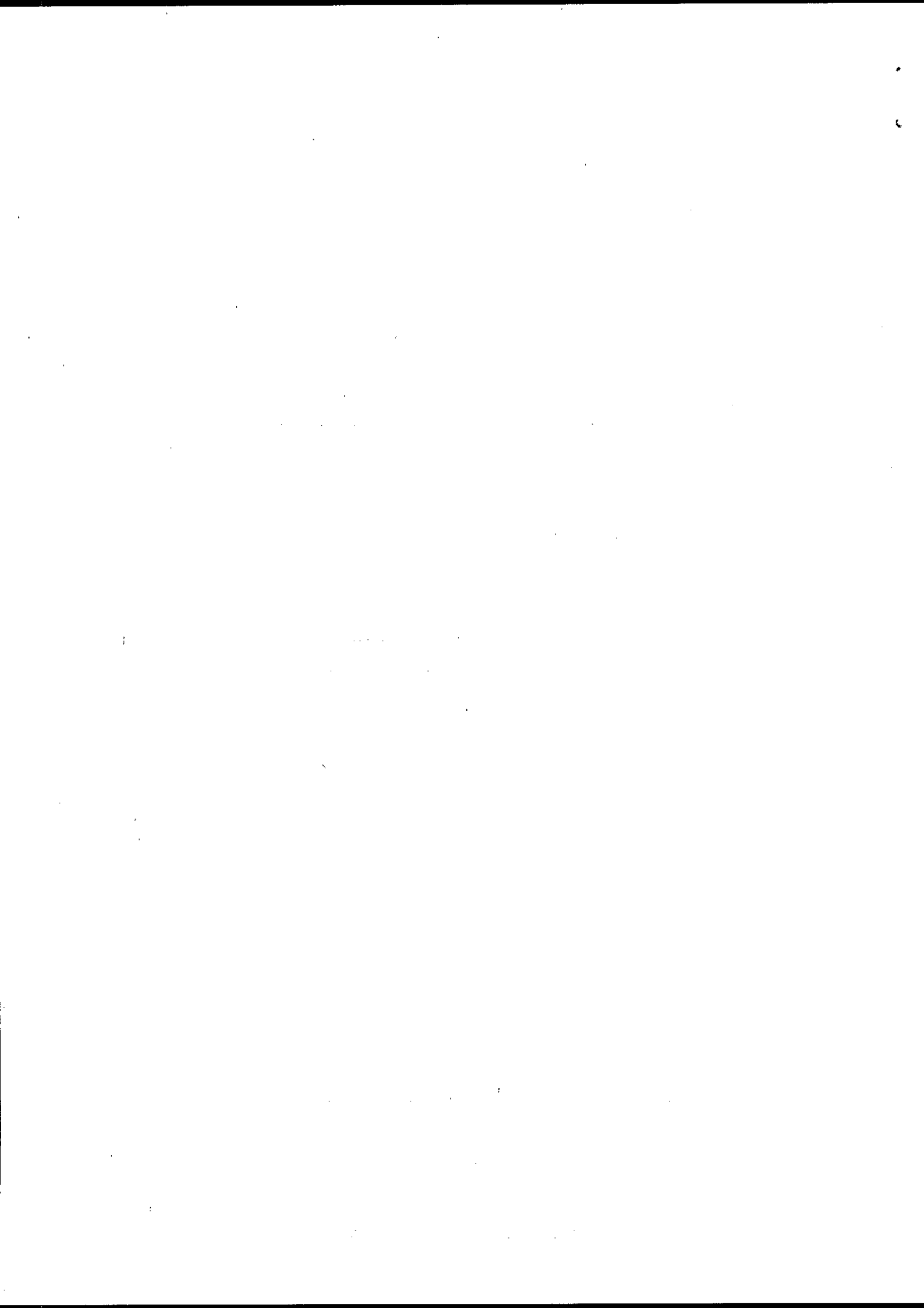
Gegenüberstellung in Auszügen

des Gesetzentwurfs der Landesregierung NW zur Landesbauordnung
(BauO NW) Drucksache 11/7153 vom 20. Mai 1994

und der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20. Dezember 1993
(Inkrafttreten 01. Juni 1994),

sowie der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)
in der Fassung vom 11. Juli 1994 (Inkrafttreten 01. August 1994).





§ 2
Begriffe

§ 2
Begriffe

§ 2
Begriffe

(11) Feuerungsanlagen sind Anlagen, die aus Feuerstätten sowie Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, bestehen. Feuerstätten sind

1. ortsfest benutzte Anlagen und Bauprodukte in oder an Gebäuden und
2. selbständige bauliche Anlagen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen, ausgenommen Verbrennungsmotoren.

(9) Feuerstätten sind in oder an Gebäuden ortsfest genutzte Anlagen oder Einrichtungen, die dazu bestimmt sind, durch Verbrennung Wärme zu erzeugen.

§ 17

Brandschutz

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 müssen unter Berücksichtigung insbesondere

- der Brennbarkeit der Baustoffe,
- der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile ausgedrückt in Feuerwiderstandsklassen,
- der Dichtigkeit der Verschlüsse von Öffnungen,
- der Anordnung von Rettungswegen

so beschaffen sein, daß der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

(2) Baustoffe, die nach Verarbeitung oder dem Einbau leichtentflammbar sind, dürfen bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht verwendet werden.

§ 17

Brandschutz

(1) Bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 müssen so beschaffen sein, daß der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten durchgeführt werden können.

(2) Baustoffe, die auch nach der Verarbeitung oder dem Einbau noch leicht entflammbar sind, dürfen bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Errichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht verwendet werden.

(3) Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muß in jedem Geschloß über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege vom Freien aus erreichbar sein. Der erste Rettungsweg muß in Geschossen, die nicht zu ebener Ebene liegen, über mindestens einen Treppenraum mit notwendiger Treppe (§ 34 Abs. 1) führen; der zweite Rettungsweg kann über Rettungsgeräte der Feuerwehr an von diesen erreichbaren Stellen oder über eine weitere notwendige Treppe führen. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn der erste Rettungsweg über einen Treppenraum führt, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitsstiegenraum). Die Rettungswege in den Geschossen zwischen Nutzungseinheiten und notwendigen Treppenräumen müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß diese sicher erreicht werden können. Die Gesamtlänge der Rettungswege von jeder Stelle eines Aufenthaltsraumes bis zum Treppenraum oder bis zum Freien darf 35 m nicht überschreiten.

§ 19

Brandschutz

(1) Bauliche Anlagen müssen so beschaffen sein, daß der Entstehung und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die durch Löscharbeiten entstehenden Schadstoffe dürfen nicht zu nachteiligen Umweltbeeinträchtigungen führen. Besondere bauliche Maßnahmen, die den Schutz der Umwelt sichern, können verlangt werden.

(2) Leicht entflammbare Baustoffe dürfen nicht verwendet werden; dies gilt nicht für Baustoffe, wenn sie in Verbindung mit anderen Baustoffen nicht leicht entflammbar sind.

(3) Feuerbeständige Bauteile müssen in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen; dies gilt nicht für feuerbeständige Abschlüsse von Öffnungen.

(4) Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muß in jedem Geschloß über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. In Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, muß der erste Rettungsweg über mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitsstiegenraum). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der festgelegten Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der örtlichen Feuerwehr vorgehalten werden.

(3) Jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen muß in jedem Geschloß über mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege erreichbar sein. Der erste Rettungsweg muß in Nutzungseinheiten, die nicht zu ebener Erde liegen, über, mindestens eine notwendige Treppe führen; der zweite Rettungsweg kann eine mit Rettungsgeräten der Feuerwehr erreichbare Stelle oder eine weitere notwendige Treppe sein. Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn die Rettung über einen Treppenraum möglich ist, in den Feuer und Rauch nicht eindringen können (Sicherheitsstuppenraum). Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegen, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

(4) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten und zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

(4) Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über der Geländeoberfläche liegt, dürfen nur errichtet werden, wenn die erforderlichen Rettungsgeräte von der Feuerwehr vorgehalten werden.

(5) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

(5) Bauliche Anlagen, bei denen nach Lage, Bauart oder Nutzung Blitzschlag leicht eintreten oder zu schweren Folgen führen kann, sind mit dauernd wirksamen Blitzschutzanlagen zu versehen.

<p>Gesetzentwurf Landesbauordnung NW</p>	<p>§ 35 Dächer</p> <p>(7) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind sicher benutzbare Vorrichtungen anzubringen.</p>
<p>Hessische Bauordnung</p>	<p>§ 32 Dächer</p> <p>(8) Für Arbeiten auf dem Dach sind sicher erreichbare und benutzbare Vorrichtungen, einschließlich der Anschlagpunkte für erforderliche Sicherheitsgeschirre, dauerhaft anzubringen.</p>
<p>Bauordnung Schleswig-Holstein</p>	<p>§ 37 Dächer</p> <p>(9) Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten sind entsprechende Sicherheitseinrichtungen anzubringen.</p>

Fünfter Abschnitt

Haustechnische Anlagen

§ 42

Lüftungsanlagen, Installationsschächte und Installationskanäle

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebs-sicher sein; sie dürfen den ordnungs-gemäßen Betrieb von Feuerstätten nicht beeinträchtigen.

(2) Lüftungsleitungen sowie deren Bekleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Baustoffen beste-hen; Abweichungen können zugelassen werden, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Lüftungsanlagen ausgenommen in Gebäuden geringer Höhe und Lüftungsanlagen, die Gebäudetrennwände überbrücken, sind so herzu-stellen, daß Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse, Brandabschnitte, Treppenräume oder allgemein zugäng-liche Flure als Rettungswege übertra-gen werden können.

Sechster Abschnitt

Haustechnische Anlagen

§ 39

Lüftungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen, Warmflurheizungen, Installationsschächte, Installationskanäle

(1) Lüftungsanlagen müssen betriebs- und brandsicher sein und gereinigt werden können; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen. Sie müssen einen energiesparenden Betrieb ermög-lichen.

(2) Lüftungsleitungen sowie deren Verklei-dungen und Dämmstoffe müssen aus nicht-brennbaren Baustoffen (A) bestehen; Ausnah-men können zugelassen werden, wenn wegen des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Lüftungsanlagen müssen so beschaffen sein, daß Feuer und Rauch nicht in Treppenräume, andere Geschosse oder Brandabschnitte über-tragen werden können.

(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, anzuordnen und zu betreiben, daß sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Gegen die Weiterleitung von Schall in fremde Räume sind ausreichende Vorkehrungen zu tref-fen; gegen die Weiterleitung von Schall in ande-

Abschnitt VI

Haustechnische Anlagen und Feuerungsanlagen

§ 44

Leitungen, Lüftungsanlagen, Installationsschächte und Installationskanäle

(1) Leitungen dürfen durch Brandwände, durch Wände nach § 35 Abs. 1 Satz 2, durch Treppenraum-wände sowie durch Trennwände und Decken, die feuerbeständig sein müssen, nur hindurchgeführt werden, wenn eine Übertragung von Feuer und Rauch nicht zu befürchten ist oder Vorkehrungen hiergegen getroffen sind; dies gilt nicht für Decken innerhalb von Wohnungen.

(2) Lüftungsanlagen müssen betriebs-sicher und brandsicher sein; sie dürfen den ordnungsgemäßen Betrieb von Feuerungsanlagen nicht beeinträchtigen. Technische Möglichkeiten zur Wärmerückgewinnung sollen genutzt werden.

(3) Lüftungsleitungen sowie deren Verkleidungen und Dämmstoffe müssen aus nichtbrennbaren Bau-stoffen bestehen; Ausnahmen können gestattet wer-den, wenn Bedenken wegen des Brandschutzes nicht bestehen. Bei eingeschossigen landwirtschaft-lichen Betriebsgebäuden ohne nutzbaren Dachraum sind Lüftungsleitungen aus brennbaren Baustoffen zulässig. Lüftungsanlagen, außer in Gebäuden gerin-ger Höhe, und Lüftungsanlagen, die Brandwände überbrücken, sind so herzustellen, daß Feuer und Rauch nicht in Treppenräume, andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.

(4) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, daß sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertra-gen. Gegen die Weiterleitung von Schall in fremde Räume ist eine Dämmung vorzusehen.

(3) Lüftungsanlagen sind so herzustellen, daß sie Gerüche und Staub nicht in andere Räume übertragen. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt sein.

(4) Lüftungsleitungen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden; die gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung von Abgasen kann gestattet werden, wenn wegen der Betriebssicherheit und des Brandschutzes Bedenken nicht bestehen. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(5) Für raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 1 bis 4, für Installationserschächte und Installationskanäle die Absätze 2 und 3 Satz sinngemäß.

(6) Die Absätze 2 und 3 Satz 1 und Absatz 5 gelten nicht für Lüftungsanlagen sowie Installationserschächte und -kanäle in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen, innerhalb einer Wohnung oder innerhalb einer Nutzungseinheit vergleichbarer Größe.

re Räume können Anforderungen zur Abwehr von Gefahren, unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belsätigungen gestellt werden.

(4) Lüftungsleitungen dürfen nicht an Abgasanlagen angeschlossen werden; die gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Lüftung und zur Ableitung der Abgase von Gasfeuerstätten kann zugelassen werden. Die Abluft ist ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(5) Gemauerte Lüftungerschächte oder solche aus Formstücken für Schornsteine müssen den Anforderungen an Schornsteine entsprechen und gekennzeichnet sein.

(6) An Lüftungsleitungen mit Ventilatoren (raumluftechnische Anlagen) können besondere Anforderungen gestellt werden. Insbesondere kann verlangt werden, daß sie im Gefahrenfalle an einer von der Feuerwehr leicht erreichbaren Stelle ein- und ausgeschaltet oder nur auf Entlüftung geschaltet werden können.

(7) Für raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten Abs. 1 bis 5, für Installationserschächte und Installationskanäle Abs. 2 und 3 entsprechend.

(8) Abs. 2, 3, 6 und 7 gelten nicht für Gebäude der Gebäudeklassen A, B und D.

(5) Lüftungsanlagen dürfen nicht in Schornsteine eingeführt werden; die gemeinsame Benutzung von Lüftungsleitungen zur Entlüftung und zur Ableitung der Abgase von Gasfeuerstätten kann gestattet werden. Die Abluft und die Abgase sind ins Freie zu führen. Nicht zur Lüftungsanlage gehörende Einrichtungen sind in Lüftungsleitungen unzulässig.

(6) Lüftungerschächte, die aus Mauersteinen oder aus Formstücken für Schornsteine hergestellt sind, müssen den Anforderungen an Schornsteine entsprechen und gekennzeichnet werden.

(7) Für raumluftechnische Anlagen und Warmluftheizungen gelten die Absätze 2 bis 6 sinngemäß.

(8) Für Installationserschächte und Installationskanäle gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

(9) Die Absätze 3, 4, 7 und 8 gelten nicht für Lüftungsanlagen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen und nicht für Lüftungsanlagen innerhalb einer Wohnung.

§ 43

Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen

(1) Feuerstätten und Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, (Feuerungsanlagen), Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren und unzumutbaren Belästigungen führen können. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt sein. Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein.

(2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 Sätze 1 und 2 sinngemäß.

(3) Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotore und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren nicht entstehen können.

§ 40

Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgung, ortsfeste Verbrennungsmotoren

(1) Feuerungsanlagen, Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren oder unzumutbaren Nachteilen oder unzumutbaren Belästigungen führen können. Es kann verlangt werden, daß in Rohrleitungen nach Satz 1 Sicherheitsabsperreinrichtungen eingebaut werden, die bei thermischer Belastung oder bei Veränderungen des Betriebsdrucks automatisch schließen. Die Feuerungsanlagen sollen einen rationalen und schadstoffarmen Energieeinsatz ermöglichen. Gegen die Weiterleitung von Schall in fremde Räume sind ausreichende Vorkehrungen zu treffen. Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein.

(2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Abs. 1 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

(3) Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren nicht entstehen.

§ 45

Feuerungsanlagen, Wärme- und Brennstoffversorgungsanlagen

(1) Feuerstätten und Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke (Feuerungsanlagen), Anlagen zur Abführung von Verbrennungsgasen ortsfester Verbrennungsmotoren sowie Behälter und Rohrleitungen für brennbare Gase und Flüssigkeiten müssen betriebssicher und brandsicher sein und dürfen auch sonst nicht zu Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen führen. Die Weiterleitung von Schall in fremde Räume muß ausreichend gedämmt sein. Abgasanlagen müssen leicht und sicher zu reinigen sein.

(2) Für die Anlagen zur Verteilung von Wärme und zur Warmwasserversorgung gilt Absatz 1 Satz 1 und 2 sinngemäß.

(3) Feuerungsanlagen, raumluftechnische Anlagen und Anlagen, die der Versorgung mit Warmwasser dienen, sind so zu errichten und zu betreiben, daß sie nicht mehr Energie verbrauchen, als für ihren bestimmungsgemäßen Betrieb notwendig ist. Der Energiebedarf soll umweltschonend gedeckt werden.

(4) Feuerstätten, ortsfeste Verbrennungsmotoren und Verdichter sowie Behälter für brennbare Gase und Flüssigkeiten dürfen nur in Räumen aufgestellt werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzungsart Gefahren dadurch nicht entstehen.

(4) Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen über Dach, die Verbrennungsmotoren sind durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuführen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, daß die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß abgeschlossen werden können. Abweichungen von Satz 1 können zugelassen werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(5) Die Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Brennraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten), dürfen abweichend von Absatz 4 durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung des Abgases über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und
 2. die Nennwärmeleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung nicht überschreitet
- und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(4) Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen über Dach, die Verbrennungsmotoren sind durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuführen. Kondensate sind so abzuführen oder zu beseitigen, daß Gefahren oder unzumutbare Nachteile nicht entstehen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, daß die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß abgeschlossen werden können. Ausnahmen von Satz 1 können zugelassen werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(5) Die Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Brennraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten), dürfen abweichend von Abs. 4 durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung der Abgase über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.
2. der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet ist und Gefahren oder unzumutbare Nachteile oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen und
3. die Nennwärmeleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung nicht überschreitet.

(5) Die Abgase der Feuerstätten sind durch Abgasanlagen über Dach, die Verbrennungsmotoren sind durch Anlagen zur Abführung dieser Gase über Dach abzuführen. Abgasanlagen sind in solcher Zahl und Lage und so herzustellen, daß die Feuerstätten des Gebäudes ordnungsgemäß abgeschlossen werden können. Ausnahmen von Satz 1 können gestattet werden, wenn Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(6) Die Abgase von Gasfeuerstätten mit abgeschlossenem Brennraum, denen die Verbrennungsluft durch dichte Leitungen vom Freien zuströmt (raumluftunabhängige Gasfeuerstätten), dürfen abweichend von Absatz 5 durch die Außenwand ins Freie geleitet werden, wenn

1. eine Ableitung des Abgases über Dach nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist und
 2. die Nennwärmeleistung der Feuerstätte 11 kW zur Beheizung und 28 kW zur Warmwasserbereitung nicht überschreitet
- und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(7) Ohne-Abgasanlage sind zulässig

1. Gasfeuerstätten, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, daß Ge-

(6) Ohne Abgasanlage sind zulässig

1. Gasfeuerstätten, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen,
2. Gas-Haushalts-Kochgeräte mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 11 kW, wenn der Aufstellungsraum einen Rauminhalt von mehr als 15 m³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann, hat,

3. nicht leitungsgebundene Gasfeuerstätten zur Beheizung von Räumen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie Gas-Durchlauferhitzer, wenn diese Gasfeuerstätten besondere Sicherheitseinrichtungen haben, die die Kohlenmonoxidkonzentration im Aufstellraum so begrenzen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(6) Ohne Abgasanlagen sind zulässig

1. Gasfeuerstätten, wenn durch einen sicheren Luftwechsel im Aufstellraum gewährleistet ist, daß Gefahren oder unzumutbare Nachteile oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen,
2. Gas-Haushalt-Kochgeräte mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 11 kW, wenn der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 20 m³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster hat, das geöffnet werden kann,

3. nicht leitungsgebundene Gasfeuerstätten zur Beheizung von Räumen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie

Gas-Durchlauferhitzer, wenn diese Gasfeuerstätten besondere Sicherheitseinrichtungen haben, die die Kohlenmonoxidkonzentration im Aufstellraum so begrenzen, daß Gefahren oder unzumutbare Nachteile oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

- (7) Gasfeuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, daß gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen.

(8) Brennstoffe sind so zu lagern, daß Gefahren oder unzumutbare Nachteile oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

fahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen,

2. Gas-Haushalt-Kochgeräte mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 11 kW, wenn der Aufstellraum einen Rauminhalt von mehr als 20 m³ aufweist und mindestens eine Tür ins Freie oder ein Fenster, das geöffnet werden kann, hat,
3. nicht leitungsgebundene Gasfeuerstätten zur Beheizung von Räumen, die nicht gewerblichen Zwecken dienen, sowie Gas-Durchlauferhitzer, wenn diese Gasfeuerstätten besondere Sicherheitseinrichtungen haben, die die Kohlenmonoxidkonzentration im Aufstellraum so begrenzen, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

(8) Gasfeuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, daß gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen.

(9) Brennstoffe sind so zu lagern, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Bauordnung Schleswig-Holstein

: Hessische Bauordnung

Gesetzentwurf Landesbauordnung NW

(7) Bei der Errichtung, Änderung oder dem Auswechseln von Schornsteinen und Feuerstätten hat die Bauherrin oder der Bauherr eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen, daß der Schornstein sich in einem ordnungsgemäßen Zustand befindet und für die angeschlossenen Feuerstätten geeignet ist.

(8) Gasfeuerstätten dürfen in Räumen nur aufgestellt werden, wenn durch besondere Vorrichtungen an den Feuerstätten oder durch Lüftungsanlagen sichergestellt ist, daß gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas in den Räumen nicht entstehen.

(9) Brennstoffe sind so zu lagern, daß Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen.

Gesetzentwurf Landesbauordnung NW

§ 62
Aufgaben und Befugnisse der
Bauaufsichtsbehörden

(3) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.

Hessische Bauordnung

§ 61
Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden

(4) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen.

Bauordnung Schleswig-Holstein

§ 66
Aufgaben und Befugnisse
der Bauaufsichtsbehörden

(2) Die Bauaufsichtsbehörden können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Anhörung und auf Kosten der Bauherrin oder des Bauherrn Sachverständige und sachverständige Stellen heranziehen. Eine Anhörung entfällt, wenn es sich um die Heranziehung eines Prüfamtes, einer Prüfstelle oder einer Prüfingenieurin oder eines Prüfingenieurs für Baustatik handelt. Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind verpflichtet, sich bei bestimmten Prüfaufgaben, wie z.B. bei Teilen der bautechnischen Prüfung von Bauvorlagen nach § 70 Abs. 2, Sachverständiger zu bedienen. Als Sachverständige gelten auch die Prüfer und Prüfstellen für Baustatik.

Genehmigungsfreie Vorhaben

(1) Die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf keiner Baugenehmigung:

Bauteile

Leitungen, Behälter, Abwasserbehandlungsanlagen

9. Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen, Warmluftheizungen, Installationskanäle, die keine Gebäudetrennwände und -außen in Gebäuden geringer Höhe keine Geschosse überbrücken; § 67 Satz 1 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Keiner Baugenehmigung bedürfen ferner:

4. das Auswechseln von gleichartigen Teilen haustechnischer Anlagen, wie Abwasseranlagen, Lüftungsanlagen und Feuerungsanlagen; § 43 Abs. 7 bleibt unberührt,

Baugenehmigungsfreie Vorhaben

(1) Die Errichtung, Aufstellung oder Anbringung folgender baulicher oder anderer Anlagen und Einrichtungen bedarf keiner Baugenehmigung:

1. Gebäude
a) Gebäude ohne Aufenthaltsräume, Toiletten oder Feuerstätten bis 30 m³ Brutto-Rauminhalt (BRI), mit Ausnahme von Garagen, Verkaufsstellen und Ausstellungsständen sowie von Gebäuden in oder in der Umgebung von Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzes,
b) Gewächshäuser und ähnliche für gärtnerische Kulturen bestimmte bauliche Anlagen ohne Feuerstätten bis 4 m Firsthöhe, die einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

2. Energieerzeugungs- und Energieversorgungsanlagen
a) Wärmepumpen mit einer Antriebsleistung bis 20 kW.

3. Leitungen sowie Einrichtungen für Abwasserbeseitigung
a) Lüftungsleitungen und Leitungen der Warmluftheizungen in Wohngebäuden, sofern sie nicht Geschosse in Gebäuden mit mehr als zwei Geschossen oder Brandabschnitte verbinden.

(2) Keiner Baugenehmigung bedürfen ferner
1. die Aussechslung von haustechnischen Anlagen, wie Wasserversorgungs-, Abwasserbeseitigungs-, Lüftungsanlagen und Elektroinstalltionen,

Genehmigungsfreie Vorhaben

(1) Die Errichtung, Herstellung und Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen bedarf keiner Baugenehmigung:

12. Feuerungsanlagen mit Ausnahme von Schornsteinen, Schornsteine in und an vorhandenen Gebäuden sowie Querschnittsverminderungen bestehender Schornsteine; die Bauherrin oder der Bauherr muß vor Baubeginn eine Bescheinigung im Sinne des § 74 Abs. 1 Satz 1 einholen und außerdem für den Rohbau und die Fertigstellung die Bescheinigungen im Sinne des § 88 Abs. 1 Satz 4 und 6,

13. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Warmwasser- und Niederdruckdampfheizungen,

14. Solaranlagen auf oder an Gebäuden, die keine Kulturdenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes sind und nicht in deren Umgebung liegen,

15. Blockheizkraftwerke in Gebäuden und Wärmepumpen,

16. Lüftungsleitungen, Leitungen von Klimaanlage und Warmluftheizungen, Installationschächte und -kanäle, die nicht durch feuerbeständige Decken oder Wände oder durch Brandwände geführt werden,

(5) Keiner Baugenehmigung bedarf der Abbruch oder die Beseitigung von

- 1. baulichen Anlagen, anderen Anlagen und Einrichtungen nach Absatz 1,
- 2. Gebäuden mit einem umbauten Raum bis zu 500 m³,
- 3. ortsfesten Behältern bis zu 300 m³ Behälterinhalts,
- 4. Feuerstätten.

§ 67

Genehmigungsfreie Anlagen

Die Errichtung oder Änderung folgender Anlagen bedarf keiner Genehmigung:

1. Anlagen zur Verteilung von Wärme bei Wasserheizungsanlagen einschließlich der Wärmeerzeuger,
2. Feuerungsanlagen,
3. Wärmepumpen,
4. ortsfeste Behälter für brennbare oder schädliche Flüssigkeiten bis zu 50 m³ Fassungsvermögen, für verflüssigte oder nicht verflüssigte Gase bis zu 5 m³ Fassungsvermögen,
5. Wasserversorgungsanlagen einschließlich der Warmwasserversorgungsanlagen und ihre Wärmeerzeuger,
6. Abwasseranlagen, soweit sie nicht als Abwasserbehandlungsanlagen von der Genehmigungspflicht freigestellt sind (§ 66 Abs. 1 Nr. 12),

2. die Nutzungsänderung von

- a) Räumen im Zuge der Modernisierung von Wohnungen,
- b) baulichen und anderen Anlagen und Einrichtungen nach Abs. 1, sofern diese auch bei geänderter Nutzung baugenehmigungsfrei wären,
3. der Ausbau von Räumen in Dachgeschossen von Gebäuden der Gebäudeklassen A, B und D, wenn die Räume einer vorhandenen Wohnung zugeordnet werden,
4. Instandhaltungsarbeiten und
5. die Beseitigung von
 - a) Feuerstätten und ihren Verbindungsstücken.
 - (3) Darüber hinaus bedürfen keiner Baugenehmigung
 1. a) Querschnittsverminderungen von Hauschornsteinen für den ausschließlichen Anschluß von Regelfeuerstätten bis 50 kW Gesamtnennwärmeleistung,
 - b) die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung von anderen Abgasanlagen nach § 40 Abs. 4 in Gebäuden der Gebäudeklassen A bis E innerhalb von bestehenden Schornsteinen oder vergleichbaren Schächten oder außen an diesen Gebäuden für den Anschluß von Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung in einfacher Belegung,
 - c) die Errichtung, Aufstellung und Änderung von Feuerstätten bis 50 kW Nennwärmeleistung und ihrer Verbindungsstücke,

7. Lüftungsanlagen, raumluftechnische Anlagen und Warmlufttheilungen in Wohnungen oder ähnlichen Nutzungseinheiten mit Einrichtungen zur Wärmerückgewinnung.

Die Bauherrin oder der Bauherr muß vor der Benutzung der Anlagen der Bauaufsichtsbehörde Bescheinigungen der Unternehmerinnen oder Unternehmer oder Sachverständiger vorlegen, wonach die Anlagen den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen. § 43 Abs. 7 bleibt unberührt.

- d) die Errichtung, Aufstellung und Änderung von raumluftunabhängigen Gasfeuerstätten mit eigenem, zur Bauart der Feuerstätte gehörenden Luft-Abgas-System bis 50 kW Nennwärmeleistung;
- e) die Auswechslung von Feuerstätten gleicher Bauart einschließlich Verbindungsstücken.

2. die Errichtung, Aufsteilung, Anbringung, Änderung oder Beseitigung von

- a) Antennenanlagen über 5 m bis 12 m Höhe, bei einer Gesamtabstrahlleistung von mehr als 10 W (EIRP), wenn die gesundheitliche Unbedenklichkeit durch eine Genehmigung, Zulassung oder amtliche Bescheinigung festgestellt wird;
- b) Masten und Unterstützungen von Freileitungen mit mehr als 110 kV Nennspannung;
- c) Sprungschanzen und Sprungtürmen über 5 m Höhe;
- d) Durchlässen und Brücken über 3 m bis 10 m fichter Weite.

Bei Vorhaben nach Satz 1 Nr. 1 soll der Ausführungsbeginn mindestens zehn Tage vorher dem Bezirksschornsteinfegermeister mitgeteilt werden, die Fertigstellung ist ihm unverzüglich mitzuteilen. Der Bezirksschornsteinfegermeister hat unverzüglich die sichere Benutzbarkeit sowie die ordnungsgemäße Abführung der Abgase zu überprüfen und hierüber der Bauherrschaft eine Bescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muß zur Inbetriebnahme vorliegen; eine vorzeitige Inbetriebnahme ist bei Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und e zulässig. Vorhaben nach Satz 1 Nr. 2 dürfen erst errichtet, aufgestellt, angebracht oder geändert werden, wenn eine Prüfingenieurin oder ein Prüfingenieur für Baustatik die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit feststellt

Gesetzentwurf Landesbauordnung NW

Hessische Bauordnung

Bauordnung Schleswig-Holstein

und der Bauherrschaft bescheinigt hat. Liegen die Voraussetzungen für die Ausstellung der Bescheinigungen nicht vor, hat die nach Satz 3 oder 5 zuständige Person die Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich zu unterrichten; diese entscheidet abschließend.

§ 66

Behandlung des Bauantrages

(1) Die Bauaufsichtsbehörde hat nach Eingang des Bauantrages binnen einer Woche zu prüfen, ob der Bauantrag und die Bauunterlagen vollständig sind. Fehlende Angaben und Bauunterlagen sind unbeschadet des § 64 Abs. 2 Satz 2 nachzufordern. Die Bauaufsichtsbehörde leitet eine Ausfertigung nach Feststellung der Vollständigkeit des Bauantrages und der für deren Prüfung erforderlichen Bauunterlagen unverzüglich der Gemeinde zu. Die Gemeinde nimmt unverzüglich unter Beifügung der ihr zugegangenen Bauunterlagen Stellung. Geht ihre Stellungnahme nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Bauunterlagen bei der Gemeinde ein, kann die Bauaufsichtsbehörde davon ausgehen, daß Bedenken nicht bestehen. Die Bauaufsichtsbehörde soll der Gemeinde das Ersuchen um ihr Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 und § 36 Abs. 1

des Baugesetzbuches innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Bauantrages zuleiten. Eine Mehrausfertigung des Bauantrages mit den für die Beurteilung von Feuerungsanlagen erforderlichen Unterlagen ist dem Bezirksschornsteinfegermeister zuzuleiten.

§ 70

Baugenehmigung und Baubeginn

(8) Der Baubeginn genehmigungspflichtiger Vorhaben und die Wiederaufnahme von Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten ist mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde, bei Vorhaben mit Feuerungsanlagen auch dem Bezirksschornsteinfegermeister schriftlich mitzuteilen. Spätestens mit dieser Mitteilung sind die mit der Bauleitung beauftragte Person sowie das Unternehmen zu benennen, das mit der Ausführung des Rohbaues oder mit den Abbrucharbeiten beauftragt ist. Ein Wechsel dieser Beauftragten während der Bauausführung ist der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen. Wer die Bauleitung übernimmt muß die Mitteilungen nach Satz 1 und 3 mitunterschreiben.

§ 74

Baufreistellung bei Wohngebäuden und Nebenanlagen

(11) Für die Feuerungsanlagen im Sinne des § 45 Abs. 1 muß die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werktage vor Baubeginn eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, daß sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, daß beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Außerdem hat die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen im Sinne des § 88 Abs. 1 Satz 4 und 6 einzuholen, die unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind.

§ 75

Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren

(12) Für die Feuerungsanlagen im Sinne des § 45 Abs. 1 muß die Bauherrin oder der Bauherr zehn Werktage vor Baubeginn eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters einholen, aus der hervorgeht, daß sie den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen und die Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, und die Feuerstätten so aufeinander abgestimmt sind, daß beim bestimmungsgemäßen Betrieb Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht zu erwarten sind. Außerdem hat die Bauherrin oder der Bauherr Bescheinigungen im Sinne des § 88 Abs. 1 Satz 4 und 6 einzuholen, die unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen sind.

Hinweis:

Die Prüfung der Schornsteine im Rohbauzustand ist im Gesetzentwurf nicht enthalten.

Bisher enthalten in der VV Bauordnung NW zu § 77 Ziffer 77.4.

§ 80

Bauzustandsbesichtigungen

(2) Der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Gebäudes und der Anzeige nach Abs. 1 Satz 2 ist eine Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters über die sichere Benutzbarkeit der Feuerungsanlagen beizufügen; im Falle des Abs. 1 Satz 2 bedarf es bei Anbau eines abschließenden Fertigstellungs Gebäudes keiner Bescheinigung mehr.

§ 88

Bauzustandsbesichtigung

(1) Die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellungsgenehmigungsbedürftiger baulicher Anlagen oder der Bauvorhaben im Sinne des § 74 Abs. 1 hat die Bauherrin oder der Bauherr jeweils zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, um dieser eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Der Rohbau ist fertiggestellt, wenn die tragenden Teile, Schornsteine, Brandwände, notwendigen Treppen und die Dachkonstruktion vollendet sind. Für die Besichtigung des Rohbaus sind die Bauteile, die für die Standsicherheit

und, soweit möglich, die Bauteile, die für die Feuersicherheit, den Wärme- und den Schallschutz sowie für die Abwasserbeseitigung wesentlich sind, derart offen zu halten, daß Maße und Ausführungsart geprüft werden können. Über die im Rohbau erstellten Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, ist eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen. Die abschließende Fertigstellung umfaßt auch die Fertigstellung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen. Über die Fertigstellung der Abgasanlagen, wie Schornsteine, Abgasleitungen und Verbindungsstücke, den Anschluß an die Abgasanlage und die Aufstellung der Feuerstätte ist eine Bescheinigung der Bezirksschornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters vorzulegen. Die Bauherrin oder der Bauherr hat für die Besichtigung und die damit verbundenen möglichen Prüfungen die erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte bereitzustellen.